

haupte, der Unfall sei allein durch das Verhalten des Klägers verursacht worden. Der Kraftfahrer S. habe den Unfall trotz äußerster Sorgfalt nicht abwenden können.

Das Kreisgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung des Verklagten gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Mangel an Sorgfalt, der für den Fahrzeughalter den Haftungsausschluß des § 7 Abs. 2 KFG aufhebt, kann sowohl bei ihm selbst als auch beim Fahrzeugführer liegen. Für den Verklagten als Fahrzeughalter könnte eine ungenügende Sorgfalt darin erblickt werden, daß er den Wagen einem Fahrzeugführer anvertraute, der trotz Fahrerlaubnis nicht die Gewähr dafür bot, der gestellten Aufgabe gewachsen zu sein. Das ist aber nicht der Fall. Es handelt sich bei dem Fahrzeugführer S. um einen Berufskraftfahrer, dessen Fahrtüchtigkeit durch vorangegangene Belastungen nicht beeinträchtigt war und der auch durch die Fahrdauer am Unfalltag nicht übermäßig in Anspruch genommen worden war, so daß seine Konzentrationsfähigkeit voll vorhanden war. Die vorgegebene Fahrgeschwindigkeit lag für einen Lkw-Transport weit unter der zulässigen Geschwindigkeit. Mangelnde Sorgfalt im Hinblick auf die Auswahl des Fahrzeugführers ist also bei dem verklagten Fahrzeughalter nicht festzustellen.

Anders müssen dagegen die dem Fahrzeugführer obliegenden Sorgfaltspflichten eingeschätzt werden. Die von ihm zu erwartende Sorgfalt ist nicht die allgemeine, im Verkehr erforderliche Sorgfalt des § 276 BGB. Es handelt sich vielmehr nach § 7 Abs. 2 KFG um die Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt. Nur wenn bei Beobachtung auch dieser Sorgfalt der Unfall als unvermeidbar erscheint, liegt ein unabwendbares Ereignis i. S. dieser Bestimmung vor.

Kinder im Alter von drei Jahren besitzen nicht die Fähigkeit, die vom Straßenverkehr für sie ausgehenden Gefahren zu erkennen. Diese Überlegung kann in den Fällen bedeutungslos sein, in denen ein Kind überraschend in das Gesichtsfeld des Fahrzeugführers und in den Bereich des Fahrzeugs kommt, so daß auch bei Berücksichtigung äußerster Sorgfalt ein Schadensereignis nicht abzuwenden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unerwartet eintretende Situationen die Entscheidungsfähigkeit des Fahrzeugführers hemmen können. Es muß ihm eine Zeit zugestanden werden, in der er ein plötzlich auftretendes Hindernis erfährt und verarbeitet, um Gegenmaßnahmen zu ergreifen (Schrecksekunde). Im vorliegenden Fall war das aber nicht erforderlich. Der Fahrzeugführer nahm das Kind rechtzeitig wahr und erkannte auch, daß dessen Blickrichtung nicht auf das Fahrzeug gerichtet war. Für ihn war auch erkennbar, daß er an dem Kind in einem Abstand von etwa 2,50 m vorbeifahren mußte. Unter diesen Umständen wären die weitere Herabsetzung der Geschwindigkeit und die Betätigung des Signalhorns geboten gewesen, um das Kind auf das Fahrzeug aufmerksam zu machen. Da der Fahrzeugführer dies unterließ, hat er nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet.

Dem Fahrzeugführer S. muß jedoch zugestanden werden, daß es sich hier um einen schnellen, wenn auch nicht überraschenden Geschehensablauf handelte und daß die Fahrzeuge in Kolonne fuhren, so daß er sich auf das vor ihm fahrende Fahrzeug konzentrieren und auf die nachfolgenden Fahrzeuge größere Rücksicht nehmen mußte als bei einer Einzelfahrt. Er mußte auch bei der Größe seines Wagens und der für den Gegenverkehr zur Verfügung stehenden schmalen Fahrbahn ständig auf den Gegenverkehr achten.

Daher ist davon auszugehen, daß der Fahrzeugführer zwar die gewöhnliche, im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, sich also nicht unvorsichtig, leichtsinnig oder gar rücksichtslos verhalten hat. Eine Haftung aus Verschulden kommt daher für den Verklagten als Fahrzeughalter nicht in Betracht. Den besonderen Anforderungen aus § 7 Abs. 2 KFG ist sein Fahrzeugführer jedoch nicht gerecht geworden.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung macht die vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift (vgl. BG Leipzig, Urteil vom 10. Juni 1968 — 5 BCB 32/68 — mit Anm. von Cohn in NJ 1968 S.767f., Klinker t in NJ 1969 S. 117 ff. und Prüfer in NJ 1970 S.76ff.) behandelte Problematik praktisch anschaulich. Bei der Prüfung, ob eine Haftung des Fahrzeughalters und des Fahrzeugführers gemäß § 7 Abs. 2 KFG auszuschließen ist, muß regelmäßig von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

1. Nicht jedes Ereignis, das der Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer nicht abwenden kann, ist ein unabwendbares Ereignis i. S. des § 7 Abs. 2 KFG, welches den Fahrzeughalter von der Haftpflicht befreit. So kann z. B. ein Fahrzeughalter einen verborgenen Materialfehler an dem Fahrzeug u. U. mit den vorhandenen Untersuchungsmöglichkeiten nicht erkennen und deshalb ein sich aus diesem Fehler ergebendes Ereignis nicht abwenden. Trotzdem liegt kein unabwendbares Ereignis im Sinne des Gesetzes vor, denn dieses darf weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruhen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KFG). Ist das der Fall, handelt es sich um die von einem Kraftfahrzeug allgemein ausgehende Betriebsgefahr, für die der Fahrzeughalter auch bei nichtverkehrsgerechtem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer haftet. Deshalb befreit auch die technische Überprüfung und das Aushändigen einer Prägemarken den Fahrzeughalter nicht von der Haftung, wenn ein Mangel am Fahrzeug an dem Schadensereignis mitwirkt.

2. Der Fahrzeughalter muß beim Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses, das vom Verletzten ausgelöst wurde, „jede nach den Umständen des Falles gebotene“ Sorgfalt beobachtet haben, um von der Haftpflicht befreit zu sein (§ 7 Abs. 2 Satz 2 KFG). Für ihn — wie auch für den Fahrzeugführer — gilt daher eine Verantwortlichkeit, die über die allgemeine „im Verkehr erforderliche“ Sorgfalt des § 276 BGB hinausgeht. Die erhöhte Sorgfaltsanforderung muß bei der Feststellung der Verantwortlichkeit von der Nichtschuld abgegrenzt werden. Der Fahrzeughalter hat beim Eintritt unabwendbarer Ereignisse, die nicht auf technischen Mängeln des Fahrzeugs beruhen, weniger Möglichkeiten als der Fahrzeugführer, durch jede nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt schädigende Folgen abzuwenden. Für ihn besteht eine strenge Verantwortlichkeit hinsichtlich der Auswahl eines nach den Umständen geeignet erscheinenden Fahrzeugführers, für vernünftige allgemeine Anweisungen an diesen und in der Sorge für den einwandfreien betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs. Auf andere Weise wird ein Fahrzeughalter ein unabwendbares Ereignis kaum beeinflussen können.

3. Ist der Fahrzeugführer nicht den erhöhten Sorgfaltsanforderungen, wohl aber den allgemeinen Anforderungen gerecht geworden, so muß dies im gerichtlichen Verfahren konkret festgestellt werden. Diese konkrete Stellungnahme ist ein gesetzliches Erfordernis, weil die Verantwortlichkeit auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 KFG). Dazu ist es unumgänglich, die Möglichkeiten zu nennen, die für den